



Amt für Mobilität und Tiefbau

03.08.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Szeike

Telefon: 492-6645

Szeike@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Meesenstiege - Langestraße bis Wilhelm-Spieker-Straße
- Planungs- und Baubeschluss Straßenbau -

Beratungsfolge

17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
23.09.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

1. Der aufgestellten Planung (Lageplan Nr. 11484 Blatt 1(1) vom 25.03.2026, Anlage 2 der Hauptvorlage) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.
2. **Die verkehrsrechtliche Erläuterung zur Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht wird zur Kenntnis genommen.**

II. Finanzielle Auswirkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von insgesamt ca. 650.000 Euro entstehen, davon 340.000 Euro für investive Auszahlungen und 310.000 Euro für konsumtive Aufwendungen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von insgesamt ca. 455.000 Euro, davon 238.000 Euro aus investiven Zuwendungen und 217.000 Euro aus konsumtiven Zuwendungen.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahme	4281	Fahrradinfrastruktur, Sanierung und Ausbau			
Auszahlungen			2027	340.000	
Einzahlungen			2027	238.000	70% Zuwendung
Saldo				102.000	

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2027 2028 ff.	217.000 5.950	70% Zuwendungen Folgeeertrag
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2027 2028 ff.	310.000 3.400	Instandsetzung Fahrbahn Folgeaufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2028 ff.	8.500	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	2028 ff.	1.530	Folgeaufwand

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei der o. g. Investitionsmaßnahme und den u. g. Produktgruppen veranschlagt

Die Folgelastenberechnung (Anlage 1 der Hauptvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Zum Beschlusspunkt 1)

s. Hauptvorlage

Zum Beschlusspunkt 2)

Den Radfahrenden wird eine rechtssichere und gut erkennbare Möglichkeit geboten, trotz der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht weiterhin auf der Nebenanlage fahren zu können.

Es wird auf eine Beschilderung der Nebenanlage komplett verzichtet und in regelmäßigem Abstand das Piktogramm mit den Sinnbildern „Fußgänger“ oben und „Radverkehr“ unten mit einem Querstrich getrennt und ohne umrandenden Kreis (s. Abb.1; Quelle: Niederschrift der Verkehrsingenieurbesprechung NRW vom 26./27.04.2017, TOP 6) aufgebracht, womit es sich dann um einen nicht benutzungspflichtigen gemeinsamen Geh- und Radweg handelt.

Im Gegensatz zu einer Beschilderung „Gehweg, Radverkehr frei“ ist es den Radfahrenden erlaubt, bei Abwesenheit von Fußverkehr schneller als Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Diese Lösung ist ebenso in der Verwaltungsvorschrift zur StVO §2 38a vorgesehen.

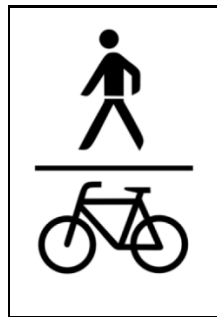


Abb.1: Bodenmarkierung „nicht benutzungspflichtiger gemeinsamer Geh- und Radweg“

I.V.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat